

Abfallsatzung (AbfS)

Abfallsatzung
(AbfS)

vom 10.07.2003, in Kraft getreten am 19.07.2003, geändert durch
I. Nachtrag vom 01.06.2006, in Kraft getreten am 24.03.2006,
II. Nachtrag vom 02.09.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011.

Teil I

§ 1
Aufgabe

- 1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- 2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Holsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- 3) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- 4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2
Vermeiden von Abfällen

Wer Einrichtungen der städtischen Abfallwirtschaft in Anspruch nimmt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich ist. Das Gebot der Abfallvermeidung umfasst insbesondere folgende Pflichten:

- 1) Wertstoffe müssen nach Maßgabe von § 6 getrennt gehalten werden.
- 2) Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken, Verkehrsflächen oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, sollen Speisen und Getränke in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Magistrat.

§ 3
Begriffsbestimmung, Definition Abfallarten

- 1) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehö-

Abfallsatzung (AbfS)

rigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Abfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- 2) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

§ 4

Ausschluss von der Einsammlung

- 1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, so weit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- 2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG und Abfälle, so weit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelungsaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden können,
 - b) Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle)
 - c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, wie z. B. Behälterglas, Leichtverpackungen, Batterien und Akkumulatoren,
 - d) Bauschutt, Erdaushub, Steine, Formsand, landwirtschaftliche Abfälle,
 - e) Gartenabfälle, soweit sie in größeren Mengen anfallen und deshalb nicht zusammen mit Hausmüll oder der Abfuhr sperriger Gartenabfälle eingesammelt werden können,
 - f) flüssige, schlammige und pasteuse Abfälle aller Art,
 - g) Schrott, Autowracks und Teile von Fahrzeugen, Altreifen,
 - h) alle Abfälle von Grundstücken, die besonders ungünstig gelegen sind und nicht oder nur unter größeren Schwierigkeiten angefahren werden können; es können Einzelfallregelungen bezüglich der Abfallbeseitigung getroffen werden,
 - i) Abfälle, die nach anderen Rechtsvorschriften gesondert zu entsorgen sind,
 - j) alle nach der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle.

Abfallsatzung (AbfS)

- 3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen; Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA sind der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.

§ 5

Einsammlungssysteme

Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Holsystem durch. Dabei werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.

§ 6 *

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung
und sperrigen Abfällen im Holsystem*

- 1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
- a) kompostierbare Garten- und Küchenabfälle,
 - b) sperrige Abfälle (Sperrmüll),
 - c) sperrige Gartenabfälle,
 - d) Elektrogroßgeräte – weiße Ware (z. B. Kühlgeräte, Waschmaschinen, Elektroherde, Trockner, Boiler u. ä. Haushaltsgeräte) - braune Ware (z. B. Computer, Fernseher, Stereoanlagen),
 - e) Papier, Pappe, Kartonagen
- 2) Die in Abs. 1 Buchstabe a) genannten Abfälle zur Verwertung sollen möglichst auf dem eigenen Grundstück als Kompost- oder Mulchmaterial verwertet werden. Soweit eine Eigenverwertung nicht erfolgt, sind diese Abfälle in den dazu bestimmten Behältern / Bioabfallsäcken vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtagen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung. In diese Behältnisse dürfen keine anderen als kompostierbare Abfälle eingegeben werden. In die Bioabfallsäcke dürfen nur Laub und Gras eingegeben werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr der kompostierbaren Abfälle zu verweigern, bis die anderen Abfälle aus dem Behälter / Bioabfallsack entnommen sind.
- 3) Die in Abs. 1 Buchstabe b) und d) genannten Abfälle werden bei Bedarf nach Anforderung abgefahren. Abrufkarten sind im Rathaus erhältlich. Der Zeitpunkt der Abholung wird schriftlich mitgeteilt.

Zum festgelegten Abfuhrtag sind die Abfälle unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung vom Abfallbesitzer bis 7.00 Uhr des Abfuhrtages zur Abfuhr bereitzustellen.

Sperrmüll sind sperrige Bestandteile, die aus Haushaltungen stammen, die wegen ihrer sperrigen Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Müllbehälter passen, nur mit unver-

* § 6 geändert durch I. Nachtrag vom 01.06.2006

Abfallsatzung (AbfS)

hältnismäßig hohem Aufwand in die für die Hausmüllabfuhr erforderliche Größe zerkleinert werden können und deswegen separat eingesammelt werden müssen. Die einzelnen Gegenstände dürfen die Raumabmessungen von 1,20 m x 1,50 m x 2,50 m nicht überschreiten, ihr Gewicht darf höchstens 100 kg betragen.

Zum Sperrmüll zählen nicht:

Kompostierbare Abfälle, Erdaushub, Bauschutt, Gewerbeabfälle, Abfälle aus Baumaßnahmen (z. B. Balkone) u. Ä.

- 4) Zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchstabe c) genannten Abfälle führt die Stadt zweimal jährlich eine besondere Abfuhr durch. Die Gartenabfälle, die nicht in den dafür vorgesehenen Behältern gesammelt und zur Abfuhr bereitgestellt werden können, sind zum festgelegten Abfuhrtag wie sperrige Abfälle – gebündelt – vom Abfallbesitzer bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung. Die Bündel dürfen einzeln nicht schwerer als 25 kg sein. Ihre Länge darf 1,50 m nicht überschreiten. Diese Größen- und Gewichtsbeschränkungen gelten auch für Baumstämme, deren Durchmesser 16 cm nicht übersteigen darf. Als Verpackungsmaterial darf kein Draht oder Plastik oder sonstiges, nicht verrottungsfähiges Material verwendet werden.
- 5) Das in Abs. 1 Buchstabe e) genannte wieder verwertbare Altpapier ist in den dazu bestimmten Behältern zu sammeln und an den Abfuhrtagen zur Abfuhr bereitzustellen. In diese Behälter dürfen keine anderen Abfälle eingegeben werden. Bei Verstößen gelten die Regelungen des Abs. 2 Satz 5 sinngemäß.

§ 7

Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung

- 1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Abfall zur Beseitigung), werden im Holsystem eingesammelt. Abfall zur Beseitigung sind u. a. Restmüll aus Haushaltungen und nicht verwertbare gewerbliche Siedlungsabfälle.
- 2) Der Abfall zur Beseitigung ist vom Abfallbesitzer in den ihm zugeteilten Restmüllbehältern zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- 3) In die Restmüllbehälter dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 8

Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen usw.

Die Stadt beseitigt verbotswidrige Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

§ 9

Abfallbehälter

- 1) Für Abfälle, die im Holsystem regelmäßig wöchentlich eingesammelt werden (§ 11 Abs. 2), sind folgende Müllbehälter zugelassen:

- 120 l – Müllgroßbehälter,
- 240 l – Müllgroßbehälter,
- 1,1 m³ - Großraumbehälter,
- 60 l – Müllsäcke (nur für Restmüll),
- 70 l – Bioabfallsäcke (nur für Laub und Gras).

Der Magistrat kann in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise andere Behältergrößen zulassen.

- 2) Die Abfallbehälter werden den Benutzern von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum der Stadt bzw. des von ihr beauftragten Dritten. Die 1,1 m³ - Großraumbehälter können auch vom Grundstückseigentümer gestellt werden. Die Müllsäcke werden von der Stadt bereitgehalten. Es werden nur die von der Stadt erworbenen, mit besonderem Aufdruck versehenen Müllsäcke abgefahren.

Die Benutzer haben die Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für die Dauer der Überlassung der Behälter für alle Schäden und Verluste. Dies gilt nicht für höhere Gewalt, Gewährleistungsmängel oder Schäden, die durch das Müllfahrzeug oder schuldhaftes Handeln des Abfuhrpersonals entstehen.

Das Gesamtgewicht der Müllgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l darf 80 kg nicht übersteigen, da ansonsten das Müllgefäß aus technischen Gründen nicht entleert werden kann.

Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet.

- 3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter dient deren Farbe. Für Restmüll sind die grauen 120- und 240-l-Müllgroßbehälter sowie die verzinkten, grünen und grauen 1,1 m³-Großraumbehälter bestimmt. Für kompostierbare Abfälle sind die grünen 120- und 240-l-Müllgroßbehälter und für Altpapier die blauen Behälter bestimmt.
- 4) Die Abfallbehälter, Müllsäcke und Bioabfallsäcke sind an den bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit kein Gehweg vorhanden ist - am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

Die Abfallbehälter, Müllsäcke und Bioabfallsäcke dürfen frühestens am Vorabend der vom Magistrat festgesetzten Abfuhrtage zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Abfallsatzung (AbfS)

- 5) Bei der Auswahl der Standplätze der Müllgefäße sind die Weisungen des Magistrats oder seiner Beauftragten zu beachten. Die Stadt kann insbesondere die Standplätze von Großraumbehältern im Einzelfall oder durch Richtlinien allgemein festlegen. Falls das Müllfahrzeug nicht ohne besondere Schwierigkeiten oder Aufwendungen vor das Grundstück fahren kann, kann die Stadt verlangen, dass der Grundstückseigentümer die Müllgefäße an einer anderen, ihm zumutbaren Stelle zur Abfuhr bereitstellt.

Als Sonderleistung werden auf Antrag die Abfallbehälter von anderen als in Abs. 4 genannten Stellen abgeholt und nach der Entleerung dort wieder abgestellt. Für diese Sonderleistung werden Gebühren nach § 17 Abs. 3 erhoben.

- 6) Anzahl und Größe der notwendigen Abfallgefäße bestimmt die Stadt. Dabei wird im Regelfall bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken ein Behältervolumen für kompostierbare Abfälle von 10 l/Einwohner/Woche, Restmüll 10 l/Einwohner/Woche und für Altpapier 10 l/Einwohner/Woche als notwendig angesehen.

Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Behältervolumen für die Abfallmengen vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Abfallmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.

Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden. Für benachbarte Wohngrundstücke können auf Antrag gemeinsame Abfallbehälter zugelassen werden. Über den Antrag entscheidet der Magistrat.

- 7) Änderungen im Behälterbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 10 *

Bereitstellung von Abfällen außerhalb von Abfallgefäßen

- 1) Die in § 6 Abs. 1 Buchstaben b) – d) genannten Abfälle sind zum festgelegten Abfuhrtag (frühestens am Vorabend) an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Zusatzaufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 sind zu beachten.
- 2) Absatz 1 gilt auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und –termine außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 11 *

Einsammlungstermine/Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Die Einsammlungstermine und -änderungen werden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Abfallkalender) bekannt gegeben. Dem Besitzer sperriger Abfälle im Sinne des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) und d) wird der Zeitpunkt der Abholung schriftlich mitgeteilt.

* § 10 geändert durch I. Nachtrag vom 01.06.2006

§ 11 geändert durch I. Nachtrag vom 01.06.2006

Abfallsatzung (AbfS)

- 2) Der kompostierbare Abfall wird im 14-tägigen, der Restmüll und das Altpapier im vierwöchentlichen Rhythmus abgefahren (eine Woche Restmüll, eine Woche kompostierbare Abfälle, eine Woche Altpapier, eine Woche kompostierbare Abfälle). Bei der Verwendung von 1,1 m³-Behältern kann die Stadt davon abweichende Abfuhrperioden festlegen.
- 3) Ist der normale Abfuhrtag ein Feiertag, wird die Abfuhr an einem anderen Tag, möglichst in derselben Woche, vorgenommen.

§ 12

Anschluss- und Benutzungszwang

- 2) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm die nach § 9 Abs. 1 und 6 erforderlichen Behälter aufgestellt worden sind.

Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter) auf einem an die Abfalleinsammlung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).

- 3) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Volumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 9 Abs. 1 und 6 dieser Satzung.
- 3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne auf dem Grundstück durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von nicht verwertbaren gewerblichen Siedlungsabfällen ist möglich.
- 4) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biotonne) aufzustellen, kann der Magistrat eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- 5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Abfallsatzung (AbfS)

-
- 6) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
 - 7) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
 - 8) Jeder Abfallerzeuger oder –besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, so weit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 4 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei dem angebotenen Holsystem zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt Korbach als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nachgewiesen wird und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.
 - d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
 - f) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

§ 13

Anmeldung, Ummeldung, Abmeldung

- 1) Der Eigentümer eines Grundstückes, das dem Anschlusszwang unterliegt, hat dieses Grundstück der Stadt unverzüglich zum Anschluss anzumelden und bei Wegfall der Voraussetzungen abzumelden. Bei bewohnten Grundstücken sind mit der Anmeldung die Zahl der Haushaltungen, die Namen der Haushaltsvorstände und die Zahl der zu den Haushaltungen gehörenden Personen anzugeben. Bei anders genutzten Grundstücken sind die für die Ermittlung des Behältervolumens und Berechnung der Benutzungsgebühr notwendigen Angaben zu machen. Diese Verpflichtung gilt auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte.
- 2) Der Magistrat bestätigt die Anmeldung des Grundstückes zur Müllabfuhr und veranlasst die Aufstellung der erforderlichen Müllgefäße, ggf. die Austeilung der zur Kontrolle erforderlichen Kennzeichen und die Abfuhr.
- 3) Die Anmeldung eines Grundstückes, das bei dem In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits an die öffentliche Müllabfuhr angeschlossen war, ist nicht erforderlich.

Abfallsatzung (AbfS)

§ 14

Allgemeine Pflichten

- 1) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, zur Abholung bereitgestellte Abfallbehälter darauf zu überprüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten sind. Zu diesem Zweck ist ihnen ungehinderter Zugang zu den bereitgestellten Abfallbehältern zu gewähren.
- 2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden oder die keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen.
- 3) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfalleinsammlung hat der nach § 1 der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Korbach vom 29. Februar 1980 in der jeweils geltenden Fassung zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen. § 9 der selben Satzung findet hier keine Anwendung.
- 4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 15

Unterbrechungen der Abfalleinsammlung

- 1) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Müllabfuhr infolge von Störungen im Betrieb des Müllabfuhrunternehmens oder Abfallentsorgungsanlagen des Kreises wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Wochenfeiertage oder sonstiger Umstände, auf die der Magistrat keinen Einfluss hat, steht dem Grundstückseigentümer und dem sonstigen Nutzungsberechtigten ein Anspruch auf Abholung der Abfälle oder auf Schadenersatz nicht zu. Dauert in solchen Fällen die Unterbrechung der Müllabfuhr länger als einen Monat, so wird die Gebühr (§ 17) für jeweils volle Kalendermonate erlassen.
- 2) Die Nichteinhaltung der vorgesehenen Abfuhrzeiten aus den vorstehenden Gründen gibt der Magistrat, soweit möglich, bekannt. Aus der Unterlassung dieser Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden. Die Abfuhr wird sobald und soweit als möglich nachgeholt.

T E I L II

G e b ü h r e n r e g e l u n g

§ 16

Berechnungsgrundlage

- 1) Die Benutzungsgebühr für die Abfuhr von Restmüll und kompostierbarem Abfall und Altpapier aus Haushaltungen wird jeweils für ein Kalenderhalbjahr ermittelt. Sie bemisst sich nach der Anzahl der sich auf einem angeschlossenen Grundstück an den Stichtagen mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen. Stichtag für das erste Kalenderhalbjahr ist der 31. März, Stichtag für das zweite Kalenderhalbjahr der 30. September des jeweiligen Halbjahres. Nicht gemeldete, jedoch auf einem angeschlossenen Grundstück am Stichtag tatsächlich wohnende Personen, werden hinzugerechnet.

Abfallsatzung (AbfS)

Die für gemeldete Personen gezahlte Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden, wenn nachgewiesen wird, dass diese sich überwiegend außerhalb des Stadtgebietes aufgehalten haben (z. B. Studenten, Wehrpflichtige).

- 2) Die Gebühr für die Abfuhr von hausmüllähnlichem Abfall aus Industrie, Gewerbe, Verwaltung, Schulen und ähnlichen Einrichtungen bemisst sich nach dem dem Grundstück zugewiesenen Behältervolumen.
- 3) Bei der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr nach Abs. 1 werden dritte und weitere Kinder einer Familie bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht berücksichtigt.
- 4) Steht die tatsächlich anfallende Menge der Abfälle in einem offenkundigen Missverhältnis zu den über die Einwohner ermittelten Zahlen zur Festlegung der Abfallentsorgungsgebühr, kann eine Berichtigung der Gebühr durch entsprechende fiktive Einwohnergleichwerte erfolgen. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch ein solch augenscheinliches Missverhältnis eine Veränderung der Zahl oder Größe der Behälter erforderlich wird.
- 5) Im Einzelfall können in Anwendung der Abgabenordnung zum Ausgleich von Härtefällen die erhobenen Gebühren teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 17 *
Höhe der Gebühr

- 1) Für die Behälterabfuhr von Abfällen aus Haushaltungen wird für jede gebührenpflichtige Person eine Benutzungsgebühr von **69,60 €** jährlich erhoben. Darin enthalten ist die Behältermiete.

Gebührensschuldner, denen gemäß § 12 Abs. 4 eine Teilbefreiung vom Anschlusszwang für kompostierbare Garten- und Küchenabfälle erteilt wurde, erhalten eine Gebührenermäßigung in Höhe von **17,28 €** jährlich pro gebührenpflichtiger Person.

- 2) Für die Behälterabfuhr von hausmüllähnlichem Abfall aus Industrie, Gewerbe, Verwaltung, Schulen und ähnlichen Einrichtungen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) Restmüll

120-l-MGB = 168,36 € jährlich (einschließlich Behältermiete) bei vierzehntägiger Leerung

240-l-MGB = 308,04 € jährlich (einschließlich Behältermiete) bei vierzehntägiger Leerung

120-l-MGB = 84,24 € jährlich (einschließlich Behältermiete) bei vierwöchentlicher Leerung

240-l-MGB = 154,08 € jährlich (einschließlich Behältermiete) bei vierwöchentlicher Leerung

* § 17 geändert durch I. Nachtrag vom 01.06.2006
§ 17 geändert durch II. Nachtrag vom 02.09.2010

Abfallsatzung (AbfS)

1,1 m³-Container = 54,67 € je Abfuhr zuzüglich einer Mietgebühr von 2,56 € monatlich, sofern der Behälter durch die Stadt zur Verfügung gestellt wird.

b) kompostierbare Abfälle

120-I-MGB = 144,60 € jährlich (einschließlich Behältermiete) bei vierzehntägiger Leerung

240-I-MGB = 271,20 € jährlich (einschließlich Behältermiete) bei vierzehntägiger Leerung

c) Altpapier

120-I-MGB = 60,36 € jährlich (einschließlich Behältermiete) bei vierwöchentlicher Leerung

240-I-MGB = 76,68 € jährlich (einschließlich Behältermiete) bei vierwöchentlicher Leerung

1,1 m³ Container = 25,56 € je Abfuhr zuzüglich einer Mietgebühr von 2,56 € monatlich, sofern der Behälter durch die Stadt zur Verfügung gestellt wird.

d) Mindestgebühr

Gewerbetreibende, deren Abfallanfall so gering ist, dass die für die häuslichen Abfälle bereitgestellten Behälter dafür ausreichen, haben eine Mindestgebühr für die im gewerblichen Bereich anfallenden Abfälle zu entrichten.

Die Mindestgebühr beträgt **69,60 €** (ein Einwohnergleichwert). Davon entfallen auf Restmüll **26,16 €**, kompostierbare Abfälle **28,92 €** und Altpapier **14,52 €**

3) Für den Transport von Müllbehältern gem. § 9 Abs. 5 Unterabsatz 2 wird eine Zusatzgebühr erhoben. Diese Gebühr berechnet sich nach der Entfernung und beträgt

- für die ersten 5 m 0,40 € je 120-/240-I-Behälter und Vorgang und 0,76 € je 1,1 m³-Großraumbehälter und Vorgang,
- für je weitere 5 m 0,54 € je 120-/240 I-Müllgroßbehälter und Vorgang und 1,08 € pro 1,1 cbm-Großraumbehälter und Vorgang.

Bei dem Transport über Treppenstufen wird jede Stufe mit 1 m gleichgesetzt. 1,1 m³-Großraumbehälter können aufgrund ihrer Größe und Beschaffenheit nicht über mehrere Stufen transportiert werden.

4) Für die Abfuhr von gelegentlich erhöhtem Restmüll/Bioabfall werden Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 60 l/70 l ausgegeben. Die Gebühr beträgt **3,00 €**.

§ 18

Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1) Gebührensschuldner sind die Anschluss- und die Benutzungspflichtigen im Sinne des § 12 dieser Satzung. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem

Abfallsatzung (AbfS)

Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 12 Abs. 6 für rückständige Gebührenansprüche.

- 2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelbehälter und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelbehälter bzw. der Abmeldung.
- 3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.

§ 19

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- 1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen.
- 2) Die Stadt ist berechtigt zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- 3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht wurden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 20 *

Heranziehung zu Gebühren

- 1) Die Gebühren für die Behälterabfuhr werden durch Heranziehungsbescheid der Stadt festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- 2) Für diejenigen Abgabenschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Gebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Gebühr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für den Gebührenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

T E I L I I I

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle in die Sammelbehälter eingibt,

* § 20 geändert durch I. Nachtrag vom 01.06.2006

Abfallsatzung (AbfS)

-
2. entgegen § 6 Abs. 2 und 6 zu verwertende Abfälle nicht der Verwertung nach § 5 zu führt,
 3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 4 die Abfälle früher als am Vorabend des Abfuhrtages zur Abfuhr bereitstellt.
 4. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 5. entgegen § 9 Abs. 2 Unterabsatz 4 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,
 6. entgegen § 9 Abs. 4 geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt.
 7. entgegen § 9 Abs. 8 Änderungen im Behälterbedarf der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
 8. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 ein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 9. entgegen § 12 Abs. 6 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
 10. entgegen § 12 Abs. 8 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 11. entgegen § 14 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt die Überprüfung der Abfallbehälter verwehrt,
 12. entgegen § 14 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 Euro bis 500,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- 3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt 19. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 20.02.2002 außer Kraft.